

### **Erläuterungen zur Gebietskulisse „Solarenergie“ (Stand März 2024)**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 30.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein gefasst. Ziel dieser Teilfortschreibung ist eine Vergrößerung der Flächenkulisse, auf der Freiflächen-Solaranlagen raumordnerisch zulässig sind – und damit auch eine Erweiterung der kommunalen Handlungsspielräume für die Solarenergienutzung. Dafür werden zum einen die Regionalen Grünzüge über textliche Ausnahmen in den Plansätzen für Freiflächen-Solaranlagen geöffnet. Zum anderen werden erstmalig auch „Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ im Regionalplan festgelegt, die wirtschaftlich/technisch geeignet und zugleich konfliktarm/raumverträglich erscheinen. Die textlichen Ausnahmen und die zusätzlichen Gebietsfestlegungen sollen den Ausbau der erneuerbaren Energien erleichtern und befördern sowie die neuen Rechtsvorschriften des Landes umsetzen.

Das Land hat einen expliziten Planungsauftrag erteilt, demnach Regionale Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden sollen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LplG). Ferner gibt das Land den Trägern der Regionalplanung auf, mindestens 0,2 % der Regionsfläche für die (konventionelle) Freiflächen-Photovoltaik über Gebietsfestlegungen zu sichern (vgl. § 21 KlimaG BW). Die Planungsaufträge richten sich nicht an die Kommunen, sondern sind durch die Regionalverbände umzusetzen. Für die Region Südlicher Oberrhein sollen demnach Gebiete für die Freiflächen-Photovoltaik mit einer Gesamtgröße von mindestens 800 ha festgelegt werden.

Mit der vorliegenden geplanten Vorbehaltsgebietsfestlegungen werden keine außergebietlichen Ausschlusswirkungen für Freiflächen-Solaranlagen herbeigeführt. Innerhalb und außerhalb der Gebiete ist – soweit nicht ein Privilegierungstatbestand (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB) greift – weiterhin ein Bebauungsplan für Freiflächen-Solaranlagen und in der Regel auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ein unmittelbarer Anspruch auf einen Bebauungsplan von Seiten eines Vorhabenträgers lässt sich aus einer regionalplanerischen Gebietsfestlegung nicht ableiten. Vorbehaltsgebiete zählen zu den Grundsätzen der Raumordnung, sodass konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen innerhalb der Gebiete bei einer Abwägung (bspw. im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens für eine Gewerbenutzung) überwiegen können. Folglich entfalten die Vorbehaltsgebiete keine unmittelbar rechtliche bzw. regionalplanerisch bindende Wirkung für nachfolgende Planungsebenen – außer durch die damit ggf. erwirkte Öffnung eines Regionalen Grünzugs für die Solarenergienutzung.

Die Teilfortschreibung „Solarenergie“ soll entsprechend den landesgesetzlichen Vorgaben bis spätestens 30.09.2025 als Satzung beschlossen werden. Die Gebietskulisse umfasst nach derzeitigem Stand (März 2024) 114 Vorbehaltsgebiete mit insgesamt 1.500 ha. Dies entspricht 0,4 % der Regionsfläche.